

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 11.

1876.

Inhalt: I. Ministerial-Erlaß in Betreff des Verwaltungs-Gerichtshofes über Behandlung der Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten. — II. Aus dem Gesetze vom 8. März 1876, wodurch einige Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden. — III. Ministerial-Verordnung in Betreff der Gebührenbehandlung bei den aus Anlaß vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Excindirungsverhandlungen. — IV. Aus dem Staatsvertrage zwischen der österr.-ungar. Monarchie und der Schweiz vom 7. Dezember 1875. — V. Es gibt keine stillschweigend anerkannte Religionsgesellschaft. — VI. Organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger. — VII. Almosenjammung für die Abbrändler in Voitsch. — VIII. Konkurs-Verlautbarung. — IX. Chronik der Diözese.

I.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 14. Mai 1876, Z. 8040, an alle Länderchefs und Landes Schulräthe,

mit welchem anläßlich des Gesetzes vom 22. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofes, Weisungen über die Behandlung der in das Cultus- und Unterrichts-Resort gehörenden administrativen Streitsachen erlassen werden.

(Verordnungsblatt des Minist. für Cultus und Unterricht 1876, Nr. 20.)

Der bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. ex 1876, Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt mich, nachstehende Weisungen an die Herren Landeschefs und an die Landes Schulräthe zu richten:

1. In den zum Cultus- und Unterrichtsressort gehörenden Administrativsachen ist hinfort genau zu beachten, welche derselben als administrative Rechtsachen dem Rechtszuge an den Verwaltungsgerichtshof unterliegen.

In Angelegenheit dieser Art ist auf alles Dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Aufmerksamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falls der Sachverhalt dem Verwaltungsgerichtshofe klar und in jener Formlichkeit vorliege, welche die unerläßliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist.

2. In Anwendung des voranstehenden Grundsatzes ist zunächst bei jeder administrativen Rechtsache zu erwägen, ob die damit befaßte Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung zuständig ist.

Hiefür sind die anderwärts gegebenen Kompetenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, daß bei verschiedenem Forum der Theilnehmenden jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der belangte Theil untersteht (also z. B. bei einer streitigen Excindirung von Pfarveinkünften nach §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50 nicht die Bezirkshauptmannschaft der Pfarre, für welche, sondern die der Pfarre, aus welcher excindirt werden soll). Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, sofern die Cumulirung der Ansprüche überhaupt zulässig ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung die Administrativstelle, welcher der Erst belangte untersteht, als zuständig erscheinen.

Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die Requisition anderer Administrativstellen zur Vornahme einzelner Acte des administrativen Verfahrens Namens der judizirenden Behörde nicht ausgeschlossen. Desgleichen versteht sich von selbst, daß der administrative Instanzenzug genau einzuhalten ist, und daß daher die zweite Instanz niemals in einer Sache verfahren darf, über welche die erste noch nicht abgeprochen hat.

3. Bei jeder Verhandlung ist die Legitimation der Parteien zur Sache genau zu prüfen. Wer im fremden Namen handelt, muß sich über seine Vollmacht ausweisen. Bei Personen, die kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten) ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt.

4. Hinsichtlich des Gegenstandes der Verhandlung ist zu beachten, daß nur über concrete Ansprüche verhandelt und judicirt werden kann, und daß daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativen richterlichen Verfahrens sein können.

5. Bei Leitung des Verfahrens soll sich die Behörde gegenwärtig halten, daß sie zwar Niemandem ein Recht aufzudrängen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, daß sie aber von Amtswegen bestrebt sein muß, die obwaltenden thatfächlichen und rechtlichen Verhältnisse in's Klare zu setzen.

Für das Verfahren selbst hat als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Betheiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht bloß unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind: (also z. B. bei dem Streite über den Bestand eines Kirchenpatronats auch die Gemeinde, auf welche im Falle der Aberkennung des Patronats die Baulast übergeht, vgl. §. 19 des Gesetzes vom 22. October 1875). Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferner in sich, daß den Parteien auch alle in der Verhandlung producirten Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur diesbezüglichen Aeußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von Amtswegen beigeordneten Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.).

In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Aeußerung, ob durch Vorladung vor die judicirende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht.

Desgleichen ist dem Ermessen der judicirenden Behörde anheimgegeben, wie weit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in contradictorischen Sachen nach Aeußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedeckten sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint und sind überhaupt die Prozeduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt.

6. Das Verfahren ist von Amtswegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszudehnen, damit durch das Erkenntniß die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Prozedur, welche es freiläßt, daß dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter Verhandlung und Entscheidung wird, ist so viel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau nicht über die Nothwendigkeit und die Art der Bauführung, sowie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden.

7. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motiviren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dies unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken.

8. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholtem Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden hat, während allerdings die wiederaufgenommene Verhandlung selbst wie die frühere instanzmäßig durchzuführen ist.

9. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse, vorkommenden Falls ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt, und zwar bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse. Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Datirung verweigert, so ist dies durch amtlichen Act zu constatiren. Bei Zustellungen an Streitgenossen ist, so weit diesfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen.

10. Für den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ist sich gegenwärtig zu halten, daß das Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. ex 1876 Nr. 36, mit 17. Mai d. J., als dem 45. Tage nach seiner Publication (kais. Patent vom 27. Dezember 1852, R. G. Bl. Nr. 260), in Wirksamkeit tritt und daß daher nach §. 49 desselben alle vor diesem Tage zugestellten Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche kein Recurs mehr offen stand, der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen sind. Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß sie sich in diesen

Angelegenheiten nicht zu neuerlichen Enunciaten provociren lassen, durch welche etwa die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu erlangen trachten.

Werden einer Behörde vom Ministerium behufs einer Rechtsführung beim Verwaltungsgerichtshofe (§§. 26 und 30 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875) Acten oder andere Behelfe abverlangt oder Erhebungen aufgetragen, so hat die Behörde diesem Auftrage unverweilt zu entsprechen, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

II.

Aus dem Gesetze vom 8. März 1876 (R.-G.-Bl. Nr. 26), wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 50), dann der Gesetze vom 13. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 79) und vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20) über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden.

(IV. Kaufmännische Rechnungen.)

§. 19. Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und im §. 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 fr. und 5 fr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§. 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner, daß die Gebühr von 1 fr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 fr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§. 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirthe u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

III.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht, mit welchem die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1876,

über die Gebührenbehandlung der in den Verhandlungen nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden, kund gemacht wird.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird bekannt gegeben, daß auf die nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aus Anlaß vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Exciudirungs-Verhandlungen die für das Expropriations-Verfahren bestehenden Gebühren-Vorschriften Anwendung haben.

Es sind daher hiebei insbesondere die Protokolle über die commissionellen Erhebungen, die schriftlichen Aeußerungen der Betheiligten, Vergleiche und bürgerliche Eintragungen im Sinne der Tarifpost 102 f und des Erlasses vom 18. Juli 1854, Z. 26.787, gebührenfrei zu behandeln, während den Rekursen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der politischen Behörden die Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75 h) des Gebührengesetzes deshalb zukommt, weil die Beneficiaten oder Patrone hierbei nicht als Privatbetheiligte, sondern in Vertretung der betreffenden Pründen einschreiten.

IV.

Aus dem Staatsvertrage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vom 7. Dezember 1875.

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 70 vom Jahre 1876.)

Artikel 8. In allen Geburts-, Trauungs- und Todesfällen österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger in der Schweiz und umgekehrt schweizerischer Staatsangehöriger in Oesterreich-Ungarn werden die kompetenten kirchlichen und weltlichen Functionäre die amtlichen Auszüge aus den Kirchenbüchern, respective Standesregistern (registres d'état civil) ohne Verzug und kostenfrei ausfertigen und dieselben in Oesterreich-Ungarn an die Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft in Wien und in der Schweiz an die k. und k. österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern gelangen lassen.

Die Art und Weise der Legalisation dieser Ausfertigungen richtet sich nach den Gesetzen des Staates, wo sie zu geschehen haben.

Den in Oesterreich-Ungarn in einer anderen als in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten Geburts-, Trauungs- und Todesschein ist eine lateinische, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, dagegen sind die in der Schweiz ausgestellten derlei Urkunden, wenn es sich um einen österreichischen Staatsangehörigen handelt, und die Urkunde in einer anderen als der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer deutschen oder lateinischen, wenn sie aber einen ungarischen Staatsangehörigen betrifft, und nicht in der lateinischen Sprache ausgefertigt ist, mit einer lateinischen, von der zuständigen Behörde gehörig beglaubigten Uebersetzung zu begleiten.

Weder durch die Ausfertigung, noch durch die Annahme der Geburtscheine kann die Frage der Staatsangehörigkeit der Betreffenden präjudicirt werden.

VI.

Es gibt keine stillschweigend anerkannte Religionsgesellschaft.

Wenn daher die Staatsverwaltung duldet, daß ein von einer nicht ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaft bestellter Seelsorger in einer — wenn auch von der Gemeindevertretung eigens hiezu angewiesenen — Räumlichkeit und mit Wissen der Regierungsorgane gottesdienstliche Handlungen ausübt und Trauungen vornimmt, so ist gleichwohl ein solcher Seelsorger nicht der ordentliche Seelsorger im Sinne des §. 75 allg. bgl. G.-B., und die vor ihm eingegangenen Ehen sind gesetzlich ungiltig und unwirksam.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung Nr. 23 vom Jahre 1876.)

Am 26. November 1872 wurden Joseph K. und Anna Maria A. vor dem Pfarrverweser der „autonomen katholischen Kultusgemeinde“ in Wien, Joseph Kürzinger, in der Salvatorkirche getraut. Als die Polizeibehörde hievon Kunde erlangte, machte sie die Anzeige an das Landesgericht für bürgerliche Rechtsangelegenheiten, welches von Amtswegen die Untersuchung wegen Ungiltigkeit dieser Ehe einleitete, den Dr. Ernst Ritter von Niebauer zum Verteidiger des Ehebandes bestellte und nach dessen Anhörung das Urtheil vom 9. Februar 1875, Z. 583/27 schöpfte, kraft welchem obige Ehe für ungiltig und nichtig erklärt wurde. Dieses Erkenntniß ward auf folgende Gründe gestützt:

Zur Giltigkeit einer Ehe ist erforderlich, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung entweder nach den §§. 75 und 125 allg. bgl. G.-B. vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder nach den Gesetzen vom 25. Mai 1868, Z. 47, und vom 9. April 1870, Z. 51 R.-G.-B., vor der politischen Bezirks-, rücksichtlich Gemeindebehörde, erfolge.

Mit Hinblick auf die Vorschriften der §§. 80, 81, 82, 128 allg. bgl. G.-B. und §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, Z. 51 R.-G.-Bl., kann unter dem ordentlichen Seelsorger des §. 75 nur jener Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinde verstanden werden, welcher unter öffentlicher Autorität als solcher bestellt und von der Staatsverwaltung mit der Führung der Ehestandsmatrikeln betraut ist. Ein solcher Seelsorger ist Joseph Kürzinger, Pfarrerverweser der sogenannten autonomen katholischen Kirchengemeinde, nicht. Die diesen Namen sich beilegende Religionsgesellschaft ist in keinem Gesetze anerkannt; der Umstand, daß der Wiener Gemeinderath dieser Religionsgesellschaft die Salvatorkapelle zum Zwecke der Ausübung ihres Gottesdienstes einräumte, sowie daß ihr Gottesdienst daselbst mit Wissen der Staatsverwaltung seit Jahren ausgeübt und von dieser geduldet wurde, ist gleichgiltig, weil diese faktische Duldung noch keine gesetzliche Anerkennung in sich schließt. Auch wurde weder Joseph Kürzinger noch irgend ein anderer Seelsorger der sogenannten autonomen katholischen Kirchengemeinde von der Staatsverwaltung mit der Führung der Ehestandsmatrikeln betraut.

Wenn ferner behauptet wird, daß die Gemeindebehörde durch die Einräumung der Salvatorkapelle und durch Zulassung der Vornahme von Trauungen durch Joseph Kürzinger diesen stillschweigend zu ihrem Stellvertreter bestellt habe, sonach daß dieser zur Entgegennahme der Erklärung der Einwilligung nach dem Gesetze vom 9. April 1870, Z. 51 R.-G.-Bl., kompetent gewesen sei, so ist diese Behauptung unrichtig, weil nach §. 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 47 R.-G.-Bl., die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Vorsteher der politischen Bezirks-, rücksichtlich Gemeindebehörde oder einem Stellvertreter des Vorstehers in der daselbst festgesetzten Weise abgegeben werden muß, unter diesem Stellvertreter aber nur Derjenige verstanden werden kann, welcher zur Vertretung des Vorstehers in allen demselben obliegenden Amtshandlungen öffentlich und in geregelter Weise bestellt wurde, und weil eine Uebertragung dieser staatlichen Funktion an eine andere Person gesetzlich gar nicht zulässig wäre. Joseph Kürzinger kann daher nicht als der ordentliche Seelsorger eines der Brautleute angesehen werden. Daher mußte die vor demselben zwischen Joseph K. und Anna Maria B. am 26. November 1872 in der Salvatorkirche geschlossene Ehe wegen des von Amtswegen zu berücksichtigenden Ehehindernisses des §. 75 allg. bgl. G.-B. und der nachträglichen bezüglichen Vorschriften für ungiltig erklärt werden.

Joseph K. und Anna Maria B. wurden zur Zahlung der Erkenntnißgebühr verhalten, weil sie als sachfällig erscheinend. Anderweitige Kosten sind nicht erwachsen, weil die Untersuchung von Amtswegen durchgeführt wurde.

Ueber die Appellation des Vertheidigers des Ehebandes bestätigte das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Urtheil vom 23. November 1875, Z. 16.602, vollinhaltlich das erstrichterliche Erkenntniß, „da nämlich die in Rede stehende Eheschließung nach den bestehenden Gesetzen als eine ungiltige betrachtet werden muß; denn zur Giltigkeit der Ehe wird erfordert, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute oder vor der politischen Bezirks-, rücksichtlich Gemeindebehörde, geschehe. Keiner dieser Fälle liegt hier vor. Da beide Brautleute laut der vorliegenden Taufscheine, nach katholischem Ritus getauft sind und ihren allfälligen Austritt aus der katholischen Kirche der politischen Behörde nicht gemeldet haben, daher zur Zeit der Eheschließung als Katholiken angesehen werden müssen (Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 49 R.-G.-Bl.), so hatten sie die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor ihrem ordentlichen, d. i. dem katholischen Seelsorger ihres Wohnortes oder dessen Stellvertreter abzugeben. Als solcher kann jedoch der Pfarrerverweser Joseph Kürzinger der sogenannten autonomen katholischen Kultusgemeinde nicht anerkannt werden, denn die Genossenschaft jener katholischen Christen, welche die Aussprüche des letzten vatikanischen Concils nicht als bindend betrachten und deshalb die sie betreffenden gottesdienstlichen Handlungen durch einen derselben Ansicht huldigenden Priester verrichten lassen zu müssen glauben, ist weder im Staate als eine besondere Kirche oder Religionsgesellschaft durch ein Gesetz ausdrücklich anerkannt worden, noch kann in dem Umstande, daß die Vornahme von Eheschließungen durch den Pfarrer der autonomen katholischen Kultusgemeinde seither geduldet wurde, eine stillschweigende Anerkennung der altkatholischen Gemeinde durch den Staat erblickt werden. Diese Gemeinde ist daher nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, Z. 142 R.-G.-Bl., zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zu welchen offenbar auch die Bestellung eines Seelsorgers gehört, nicht berechtigt. Es steht demnach der mehrerwähnten Ehe das Ehehinderniß des §. 75 allg. bgl. G.-B. entgegen, und es erscheint demnach das erstrichterliche Urtheil, welches diese Ehe auf Grund des §. 49 allg. bgl. G.-B. für ungiltig erklärte, gesetzlich gerechtfertigt.“

Der Vertheidiger des Ehebandes machte in der außerordentlichen Revisionsbeschwerde geltend, daß die Ehe nach den bestehenden Gesetzen, wie diese im Zweifel in favorem matrimonii auszulegen sind, nicht für ungiltig erklärt werden könne. Die aus der richtigen Prämisse, daß die beiden Ehegatten zur Zeit der Eheschließung als Katholiken an-

gesehen werden müssen, gezogene Konsequenz, daß nur der katholische Seelsorger ihres Wohnsitzes oder dessen Stellvertreter der ordentliche Seelsorger im Sinne des Gesetzes gewesen wäre, entspreche den tatsächlichen Verhältnissen nicht.

Die sogenannten Altkatholiken bilden die uralte katholische Kirche; ihnen gegenüber erscheinen die Anhänger des letzten Concils als die Neuerer; es sei daher unangemessen, die Anforderung zu stellen, als hätten die Altkatholiken ihren Austritt aus der katholischen Kirche anzumelden und sich um die Verleihung der Rechte einer religiösen Gemeinschaft zu bewerben. Die Altkatholiken sind Katholiken und wollen es auch bleiben; sie genießen daher nach wie vor die Rechte der Katholiken, und nicht sie, sondern die Neukatholiken bedürfen einer staatlichen Anerkennung. Die Zumuthung an die Altkatholiken, sich von dem infallibilistischen Pfarrer, den sie für einen von der alten katholischen Kirche abgefallenen Neuerer halten, trauen zu lassen, würde ein diktatorisches Machtgebot in religiösen Dingen und ein Gewissenszwang sein. Die Altkatholiken haben, von ihren Rechten als Katholiken Gebrauch machend, sich unter den Augen des Staates, und ohne dessen Veto, daher mit dessen stillschweigender Zustimmung ihren Seelsorger bestellt, und dieser sei also ein katholischer, und zwar ihr ordentlicher Seelsorger. Der Streit zwischen den Anhängern des Concils und den Altkatholiken gehöre in's Gebiet der Dogmatik, nicht aber in jenes der Staatsverwaltung, denn diese habe nicht darüber zu entscheiden, welche von den durch die letzten Concilsbeschlüsse in zwei Lager gespaltenen Parteien die rechtgläubige, und welche die ketzerische sei. Bitte um Giltigerklärung der Ehe.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Urtheil vom 22. Februar 1876, Z. 1076, in einer Plenarsitzung die außerordentliche Revisionsbeschwerde mit Hinweisung auf die der Sachlage und dem Gesetze entsprechende Begründung der unteren Gerichte, deren Urtheile bestätigt wurden.

VI.

Organische Bestimmungen für die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorger.

Das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr publicirt die Circular-Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Landesvertheidigungs-Ministers, betreffend die organischen Bestimmungen für die Landwehr- (Landeschützen-) Seelsorge und die Vorschrift für die Matrikelführung in der k. k. Landwehr. Zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikelführung über die im Landwehr- (Landeschützen-) Verbände stehenden Personen sind im Frieden die Civilgeistlichkeit und nur im Kriegsfall die Geistlichkeit des Heeres und der Landwehr- (Landeschützen-), also die Landwehrkapläne, die evangelischen Feldprediger und die Rabbiner des Heeres berufen. Die Landwehrgeistlichen bilden einen eigenen Concretualstatus mit der Gruppenbezeichnung Landwehr- (Landeschützen-) Geistlichkeit und rangiren in die IX. Diätenklasse. Sie kommen als Kapläne bei den Landwehrbrigaden, als Curaten bei den Feld- und stabilen Spitälern, als Feldkapläne bei den Tiroler Landeschützen-Bataillons und als Aushilfsgeistliche bei der Armee im Felde in Verwendung. Dieselben haben während der Dauer ihrer Aktivirung Anspruch auf dieselben Gebühren wie die Militärkapläne zweiter Klasse des Heeres. Bei Ausübung des Seelsorgedienstes sind sie an die bezüglichlichen Dienstvorschriften des Heeres gebunden und in nicht seelsorgerischer Beziehung den Kommandanten des Heeres oder der Landwehr untergeordnet. Das apostolische Feldvikariat des Heeres in Wien ist im Kriegsfall auch für die Landwehr die oberste militärgeistliche Behörde; wird aber eine Armee auf Kriegsfuß gesetzt, so erfolgt die Aufstellung eines Feldsuperiors, der alle geistlichen Angelegenheiten der katholischen Landwehrpersonen besorgt. Der evangelische Feldprediger und der Rabbiner stehen unter dem Armeekommando.

Sobald die Mobilmachung der Landwehr eintritt, sind die in der Landwehr sich ergebenden Matrikelfälle von der „Landwehr- (Landeschützen-) Geistlichkeit“ in ihre bezüglichlichen Matrikel einzutragen. Für den Kriegsfall werden die Landwehr-Bataillone und Eskadronen dem Militärpfarrer jener Militär-Territorial-Behörden zugewiesen, aus deren Bereiche sich die betreffenden Bataillone und Eskadronen ergänzen. Von den Todenscheinen darf seitens der Rechnungskanzlei kein Gebrauch gemacht werden, so lange nicht vom betreffenden Militärpfarrer unter Beifügung der Nummer und des Folioms des Sterbebuches mit dessen eigenhändiger Unterschrift die erfolgte Protokollirung in dorso bestätigt ist. Die Matrikeln in den Feldspitälern führt der daselbst fungirende Curat oder Kaplan. Um während eines Feldzuges die vollständige und urkundliche Verlässlichkeit der Sterbematrikel durch einen gleichförmigen, geregelten und die erforderliche Sicherheit gewährenden Vorgang zu erzielen, sind nach jeder Schlacht und nach jedem Gefechte, sobald es thunlich ist, von den Kompagnien, Eskadronen und sonstigen Unterabtheilungen mittelst einer von dem Kommandanten und zwei Augenzeugen gefertigten Eingabe die Gebliebenen dem vorgeetzten Truppenkommando namhaft zu machen, welches die gesammelten Eingaben ohne Verzug an die Armeecintendant behufs der Zustellung an den Feldsuperior einzusenden hat. Vermißte und

sonst abgängige, deren wirklich erfolgter Tod auf dem Schlachtfelde nicht außer allen Zweifel gestellt ist, dürfen in diese Eingabe keinesfalls eingetragen werden. Der Feldsuperior protokolliert die Gebliebenen in seinen Matrikelternionen nach den im Abschnitte III. enthaltenen Bestimmungen und sendet die Eingaben nach geschehener Ersichtlichmachung der bewirkten Protokollirung an das apostolische Feldvikariat, welches dieselben den zuständigen Pfarrern zustellt. Der Militärpfarrer nimmt die Gebliebenen in seine Sterbeprotokolle auf, übermittelt die Eingabe, nach beigefetzter Bestätigung ihrer Eintragung in das zuständige Register, an die betreffenden Landwehr- (Landesschützen-) Evidenhaltungsbehörden. Bezüglich der in der Kriegsgefangenschaft und in den feindlichen Spitälern Verstorbenen ist bei der Uebergabe der Todtenscheine an den zuständigen Militärpfarrer von den Truppenkörpern (Landwehrbehörden) stets das richtiggestellte Nationale des mit Tode Abgegangenen ersichtlich zu machen oder der Grundbuchsextract beizulegen.

VII.

Aufruf zur Sammlung milder Beiträge für die Abbrandler in Poitsch und der anliegenden Ortschaften.

Am 8. August l. J. wurden die zur Ortsgemeinde Unter-Poitsch gehörigen Ortschaften Čence, Brod, dann die zur Ortsgemeinde Kirchdorf gehörigen Ortschaften Kirchdorf und Oberloitsch durch eine verheerende Feuersbrunst heimgesucht; 63 Wohnhäuser und 112 Wirtschaftsgebäude sammt der eingebrachten heurigen Fehung, Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke wurden von den Flammen verzehrt, und wird der hiedurch verursachte Schade auf mindestens 200.000 Gulden veranschlagt.

Zur Linderung der traurigen Lage der durch diese Feuersbrunst Betroffenen wolle in allen Kuratkirchen der Diözese eine Sammlung milder Beiträge vorgenommen und die einfließenden Sammlungsbeträge sollen anher übersendet werden.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach am 14. August 1876.

VIII.

Konkurs-Verlautbarung.

Die Religionsfonds-Pfarre Ajdovica im Dekanate Treffen ist durch Veretzung des Herrn Pfarrers Peter Bizjak in den Ruhestand in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 30. Juli d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilisiren.

Durch Verleihung der Pfarre Döbernig an den Herrn Pfarrer von Žalina, Anton Zorc, ist die Pfarre Žalina im Dekanate St. Marein erledigt und wird dieselbe ebenfalls unterm 30. Juli zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind gleichfalls an die hochlöbliche k. k. Landesregierung für Krain zu stilisiren.

Die bischöfliche Collations-Pfarre Jesenice im Dekanate Radmannsdorf ist durch Todfall in Erledigung gekommen. Dieselbe wird unterm 29. Juli zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an das fürstbischöfliche Ordinariat zu stilisiren.

Durch Verleihung der bischöflichen Collations-Pfarre Laufen an den Herrn Pfarrer von Štanga, Johann Teran, ist die Religionsfonds-Pfarre Štanga in Erledigung gekommen und wird dieselbe unterm 26. August d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an die k. k. Landesregierung zu stilisiren.

IX.

Chronik der Diözese.

Die kanonische Visitation wird im Monate September d. J. in den nachfolgenden Pfarren stattfinden und daselbst bei dieser Gelegenheit auch das Sakrament der h. Firmung gespendet werden:

Am 3. September Vormittags in Sora.

„ 5. „ „ Vormittags in St. Katharina.

Am 15.	September	Vormittags	in Semič.
"	15.	"	Nachmittags in Planina.
"	16.	"	Vormittags in Suhor.
"	17.	"	Vormittags in Metlika.
"	17.	"	Nachmittags in Radovica.
"	18.	"	Vormittags in Podzemelj.
"	18.	"	Nachmittags in Adlešiče.
"	19.	"	Vormittags in Černomelj.
"	19.	"	Nachmittags in Dragatuš.
"	20.	"	Vormittags in Vinica.
"	20.	"	Nachmittags in Preloka.
"	21.	"	Vormittags in Verh.
"	21.	"	Nachmittags in Stari Terg, Visitation.
"	22.	"	Vormittags in " " Firmung.

Neu angestellt wurden die hochw. Herren: Johann Brenee, Munuatsprieſter, als Pfarrkooperator in Čemšenik und Josef Resnik, Munuatsprieſter, als Pfarrkooperator und Volkſchulkatechet in Adelsberg.

Berſetzt wurden die hochw. Herren: Zeno Freiherr von Cirheimb, Pfarrkooperator in St. Veit bei Sittich, als ſolcher nach St. Marein; Valentin Šarabon, Pfarrkooperator in Ribnica, als Cypoſitus nach St. Peter bei Slavina; Gregor Jakelj, Pfarrkooperator in Zatičina, als ſolcher nach Mariafeld; Johann Zdražba, Pfarrkooperator in Verhnika, nach Biſchoflack; Leopold Zaletel, Pfarrkooperator und Katechet in Postojna, nach Trata; Johann Košmelj, Pfarrkooperator und Katechet in Radolica, als I. Kooperator nach St. Georgen bei Krainburg; Franz Mally, Pfarrkooperator in Čemšenik, als II. Kooperator nach St. Georgen bei Krainburg; Johann Podboj, Pfarrkooperator in Logatec, als ſolcher nach St. Veit bei Zatičina; Ignaz Ključevšek, Pfarradministrator in Babenfeld, als Pfarrkooperator und Kezen-Dichtenthal'ſcher Beneficiat nach St. Martin bei Littai; Ignaz Kutnar, Pfarrkooperator in Doberniče, als ſolcher nach St. Ruprecht; Anton Lenasi, Pfarrkooperator zu St. Bartholmä im Felde nach Doberniče; Karl Jančigar, Pfarrkooperator in St. Ruprecht, nach St. Bartholmä; Štamcar Johann, Pfarrkooperator in Hrenovice, nach Raka; Felix Knific, Pfarrkooperator in Mariafeld, nach Ribnica; Anton Fettich-Frankheim, Pfarrkooperator in Verhnika, als I. Kooperator nach Postojna; Franz Rus, Pfarrkooperator und Beneficiat in St. Martin bei Littai, als I. Kooperator nach Verhnika; Martin Molek, Pfarrkooperator in Preſerje, als II. Kooperator nach Verhnika; Anton Mandelc, Pfarrkooperator in Biſchoflack, als ſolcher nach Preſerje; Johann Beve, Pfarrkooperator in Trata, nach Logatec; Anton Žgur, Pfarrkooperator in Raka, nach Hrenovice.

Der hochw. Herr Martin Vodir, Kirchenrechnungs-Revident bei der biſchöflichen Curie in Triest und Kooperator an der Neustadtpfarre St. Anton daſelbſt wurde über ſein Anſuchen in den Verband der Laibacher Diözeſe aufgenommen und als Pfarrkooperator und Schulkatechet nach Radmannsdorf dekretirt.

Dem hochw. Herrn Stefan Gnjezda, Pfarrkooperator zu St. Georgen im Felde wurde die Pfarre Bohinjska Bela, und dem hochw. Herrn Valentin Skul, ebenfalls Pfarrkooperator in St. Georgen, die Pfarre St. Jakob an der Save verliehen.

Der hochw. Herr Georg Humar, Pfarradministrator in Primskovo im Dekanate Litija wurde auf dieſe ihm verliehene Pfarre am 31. Juli d. J. kanoniſch inveſtirt.

Der hochw. Herr Johann Eder, Pfarrer in Tujnice, wurde für die Pfarre Mekine im Dekanate Stein präſentirt.

Dem hochw. Herrn Franz Jeršič, penſion. Lokalkaplane zu St. Cantian bei Guthenwerth, wurde die Erlaubniß zur Niederlaſſung bei der Filiationſirche S. Georgii in Izlake in der Pfarre Čemšenik und zur Abhaltung des Gottesdienſtes daſelbſt ertheilt.

Der hochw. Herr Bartholomäus Bizjak, Pfarrer in Jesenice, iſt am 25. Juli d. J. daſelbſt geſtorben und wird dem Gebete des Kleruſ empfohlen.

Vom fürſtbüchſlichen Ordinariate Laibach am 20. Auguſt 1876.